



Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Die Mitteilende kritisiert den Artikel „Opas Welt, Straches Beitrag“, erschienen am 12. September 2013 auf www.derstandard.at. In dem Kommentar zur Fernsehdiskussion zwischen Frank Stronach und Heinz-Christian Strache wird Frank Stronach als verwirrter Opa bezeichnet, der in seiner eigenen Welt lebe und während der Diskussion manchmal lichte Momente gehabt habe. Nach Meinung der Mitteilenden sei dies eine Diskriminierung und Herabwürdigung wegen des Alters und damit ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit **kein selbständiges Verfahren** einzuleiten.

Der hier zu beurteilende Artikel ist ein Kommentar zu einer politischen Fernsehdiskussion, der als solcher klar zu erkennen ist. Bei Kommentaren reicht die Meinungsfreiheit besonders weit; es können auch Standpunkte vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden und mitunter sogar verstören oder schockieren (siehe Fälle 2011/44B; 2011/67; 2012/88, 2012/109; 2013/005; 2013/008; 2013/56; 2013/58 und 2013/95). Dies gilt insbesondere bei politisch relevanten Themen.

Der Senat weist auf das generelle Prinzip hin, dass Personen, die am politischen Leben teilnehmen, weniger Persönlichkeitsschutz genießen als die Durchschnittsbürger (siehe den Fall 2013/90). Personen, die sich in die politische Arena begeben, müssen eine gewisse Kritik und Polemik aushalten.

Die Bezeichnung als „Opa“ oder „Großvater“ wertet der Senat weder als beleidigend noch als herabwürdigend. Dass die Verfasserin des Kommentars Frank Stronachs Auftreten in der Fernsehdiskussion als verwirrt empfindet, ist ihr persönlicher Eindruck. Derartige subjektive Wertungen sind für Kommentare typisch. Hinzu kommt, dass die Wertung der Autorin an einem gewissen Tatsachensubstrat anknüpft. Dem Senat ist aus eigener Wahrnehmung bekannt, dass Frank Stronachs nicht immer stringent argumentiert.

Eine Diskriminierung einer Personengruppe (in diesem Fall jene der alten Menschen) liegt im hier zu überprüfenden Fall nicht vor, da sich die Wertungen der Journalistin auf eine bestimmte ältere Person, nämlich Frank Stronach, beziehen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
01.10.2013